

Strahlenschutz (radioaktives Material, radioaktive Stoffe)

1 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind nachfolgende Rechtserlasse:

- Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; [SR 814.50](#))
- Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV; [SR 814.501](#))
- Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die Nationale Alarmzentrale (VNAZ; [SR 520.18](#))

Sie sind anwendbar auf radioaktives Material sowie Apparate und Gegenstände, die radioaktives Material enthalten.

2 Allgemeine Bestimmungen

Die radioaktiven Materialien oder Stoffe sind im Tares auf der Seite «Anzeige Details», «Nichtzollrechtliche Erlasse» mit dem Hinweis «Radioaktive Stoffe» gekennzeichnet.

Die Hinweise auf der Seite «Anzeige Details» unter «Bewilligungspflicht» und «Nicht zollrechtliche Erlasse», beziehen sich auf die im Einzelfall anwendbaren Massnahmen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr). Der Einfuhr gleichgestellt sind im Transitverfahren, im Zolllagerverfahren und im Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldete Waren.

Stehen die Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungspflicht, ist die Bewilligungsstelle unter «Bemerkungen», «Bewilligungspflicht» aufgeführt.

3 Vorschriften im Bereich Radioaktivität

3.1 Grundsatz

Tätigkeiten wie Lagerung, Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von radioaktivem Material, sind bewilligungspflichtig.

Die Zuständigkeit im Bereich Radioaktivität liegt je nach Warenart beim Bundesamt für Gesundheit (BAG - Strahlenschutz), beim Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI - Material für und aus Kernanlagen) oder beim Bundesamt für Energie (BFE - Kernmaterialien und radioaktive Abfälle).

Die in Zusammenhang mit der Radioaktivität verwendeten Hinweise bedeuten:

- «radioaktives Material»

Man versteht darunter feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Stoffgemische, Werkstoffe und daraus hergestellte Endprodukte und Gegenstände, die Radionuklide enthalten.

- «Strahlenschutz»

Der Strahlenschutz bezweckt, den Menschen und die Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen.

- «Kernmaterialien»

Natururan, abgereichertes Uran, angereichertes Uran, Uran 233, Thorium und Plutonium 239 in irgendeiner Form gelten als Kernmaterialien. Uran- und Thoriumerze gelten nicht als Kernmaterialien.

- «radioaktive Abfälle»

Man versteht darunter radioaktive Materialien, die nicht mehr weiterverwendet werden.

3.2 Einfuhr

Wer radioaktives Material einführt, hat in der Zollanmeldung die genaue Warenbezeichnung, die Radionuklide, die Gesamtaktivität pro Radionuklid in Becquerel, die Nummer der Bewilligung des Empfängers sowie den NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und den NZE-Artencode 044 «Radioaktive Stoffe» anzugeben.

Eingeführte radioaktive Materialien sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden.

3.3 Aus- und Durchfuhr

Wer radioaktives Material aus- oder durchführt, hat in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS die genaue Warenbezeichnung, die Radionuklide, die Gesamtaktivität pro Radionuklid in Becquerel, die Nummer der Bewilligung des Absenders sowie den Bewilligungspflichtcode anzugeben.

Aus- und durchgeführte radioaktive Materialien sind **nicht** mit einem NZE-Pflichtcode anzumelden.

3.4 Zolllagerverfahren und Zollfreilager

Die Bestimmungen der Ein- und Ausfuhr gelten sinngemäss.

4 Auskunft

Auskünfte erteilen:

- Strahlenschutz: Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Strahlenschutz, 3003 Bern, Tel. +41 (0)58 462 96 14, www.bag.admin.ch
- Stoffe für und aus Kernanlagen: Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), Sektion Transporte und Abfalltechnik, Industriestrasse 19, 5200 Brugg, Tel. +41 (0)56 460 84 00, www.ensi.ch
- Kernmaterialien und radioaktive Abfälle: Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Safeguards, 3003 Bern, Tel. + 41 (0)58 462 56 11, www.bfe.admin.ch